

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom 13. März 2017; Gegenvorschlag zur Anti-Stauintiative)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. Januar 2016¹ und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. November 2016²,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 1 und 2 unverändert.

Verkehr

^{2bis} Der Kanton sorgt für ein leistungsfähiges Staatsstrassennetz für den motorisierten Privatverkehr. Eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte ist im umliegenden Strassennetz mindestens auszugleichen.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Rolf Steiner

Der Sekretär:
Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung der Kantonsverfassung vom 13. März 2017 (Gegenvorschlag zur Anti-Stauinitiative) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 24. September 2017 wird Kenntnis genommen ([ABI 2017-11-03](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2017-11-17](#)).

8. November 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABI 2016-02-05](#).

² [ABI 2016-11-25](#).